Lieferant

Stadtwerke Olbernhau GmbH Unternehmensregister: Chemnitz Stadt Registernummer: HRB 6197

Hausanschrift: Am Alten Gaswerk 1, 09526 Olbernhau

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Knut Böttger Tel.: 037360/660033 Fax: 037360/660039

Preisblatt Strom **Grundversorgung**gültig ab 01.01.2026



Allgemeine Preise der Grundversorgung gemäß § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz

Bedarfsart	Haushalt / Gewerbe		Haushalt / Gewerbe Schwachlastregelung		
Preise (brutto) 1)	Euro/Jahr	ct/kWh	Euro/Jahr	ct/kWh	
Grundpreis Arbeitspreis Arbeitspreis Schwachlastzeit ²⁾ Messpreis ³⁾	225,39 15,35	34,95	280,48 31,36	36,74 27,93	
Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen					
Preise (netto)	Euro/Jahr	ct/kWh	Euro/Jahr	ct/kWh	
Grundpreis Arbeitspreis Arbeitspreis Schwachlastzeit ²⁾	189,40	29,37	235,70	30,87 23,47	
Messpreis 3)	12,90		26,35		
In den Netto-Endpreis fließen ein: Staatliche Belastungen					
Stromsteuer		2,050		2,050	
Konzessionsabgabe		1,320		1,320	
Konzessionsabgabe Schwachlastzeit 2)				0,610	
Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG-Umlage) i. V. m. § 12 EnFG		0,446		0,446	
Aufschlag für besondere Netznutzung (It. BNetzA BK8-24-001-A) inkl. § 19 StromNEV-Umlage sowie Umlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Wasserstoffumlage)		1,559		1,559	
Umlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG (Offshore-Netzumlage)		0,941		0,941	
Re	gulatorische Bela	astungen			
Arbeitspreis Netz		7,500		7,500	
Grundpreis Netz	74,80		74,80	•	
Messstellenbetrieb (Durchführung Netzbetreiber)	12,90		26,35		
Rechnerisch ergeben sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffungs- u. Vertriebskosten, Verwaltungsaufwand, Service sowie Marge) folgende Grundversorgungsanteile ("Versorgeranteil"):					
Grundpreis	114,60		160,90		
Arbeitspreis Arbeitspreis Schwachlastzeit ²⁾		15,554	·	17,054 10,364	

In den angegebenen Grund-, Arbeits- und Messpreisen (netto) sind die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb und jährlicher Abrechnung*, die Kosten für die Netznutzung und Messstellenbetrieb, die Umlagen nach dem Kraft-Wärmekopplungs-Gesetz (KWKG) i. V. m. § 12 EnFG (Energiefinanzierungsgesetz), der Aufschlag für besondere Netznutzung (lt. BNetzA BK8-24-001-A) inkl. § 19 StromNEV-Umlage und Umlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Wasserstoff-umlage) und die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer bereits enthalten.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen: Wir geben die Reduzierung der Netzentgelte nach § 14a EnWG laut Preisblatt des Netzbetreibers in voller Höhe an den Anschlussnutzer weiter; nähere Informationen zu Voraussetzungen und Höhe der Reduzierung (Module 1 – 3) finden Sie auf der Homepage Ihres Netzbetreibers (www.stadtwerke-olbernhau.de/netzzugang).

- * Zusätzliche Abrechnungen nach § 40 EnWG werden gemäß separater Vereinbarung gesondert berechnet.
- Das Stromentgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %). Die Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- ²⁾ Die vom Netzbetreiber festgelegte Schwachlastzeit beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.
- 3) Der Messpreis beinhaltet das Entgelt für eine Messstelle mit einem Tarifzähler (konventionelle Messeinrichtung kME) Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie für sonstige Geräte (z. B. Wandler, Steuerbare Verbrauchseinrichtungen) gelten die Preise des Netzbzw. Messstellenbetreibers (siehe Rückseite).

Messpreise ab 01.07.2025 für Messstelle mit		netto	brutto
moderner Messeinrichtung (mME)	Euro/Jahr	21,01	25,00
intelligentem Messsystem (iMS) mit einem Jahresverbrauch			
≤ 6.000 kWh*	Euro/Jahr	25,21	30,00
> 6.000 ≤ 10.000 kWh	Euro/Jahr	33,61	40,00
> 10.000 ≤ 20.000 kWh	Euro/Jahr	42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000 kWh	Euro/Jahr	92,44	110,00
> 50.000 ≤ 100.000 kWh	Euro/Jahr	117,65	140,00
> 100.000 kWh**	Euro/Jahr	142,88	170,03
*optionaler Einbaufall / **sofern kein RLM-Messsystem verbaut			
sonstige Geräte			
Wandler in Niederspannung	Euro/Jahr	28,50	33,92
Schaltgeräte oder Tarifschaltung bei mME	Euro/Jahr	13,45	16,01
Steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG	Euro/Jahr	42,02	50,00

Auszug aus dem Preisblatt "Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb" der Stadtwerke Olbernhau GmbH (Stand 05/2025)

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile:			
KWKG-Umlage:	Sie fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.		
Offshore-Netzumlage:	Die Offshore-Netzumlage setzt sich aus Entschädigungszahlungen und den Offshore-Netz- anbindungskosten nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG zusammen; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.		
§ 19 StromNEV-Umlage:	Diese finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.		
Wasserstoffumlage:	Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Derzeit werden die Kosten in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.		
Aufschlag für besonders einspeiseseitige Netz- nutzung	Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az.BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.		
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.		
Stromsteuer:	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.		
Netzentgelt:	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienst-		

leistungen, welche vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführen sind. Der Netz-

